

13. Urtheil vom 6. Februar 1885 in Sachen  
Spar- und Leihkasse des Kantons Luzern gegen Gut.

A. Durch Urtheil vom 11. Oktober 1884 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagte habe das Eigenthum der Klägerin an einer Gült, angegangen den 12. November 1874, errichtet auf Bucherhof und Gübachheimwesen zu Ushusen, haltend 3000 Fr., anzuerkennen und benannte Gült unbeschwert an Klägerin auszufolgen.

2. Beklagte habe in beiden Instanzen die sämtlichen Prozeßkosten zu tragen, mit der Beschränkung, daß die persönlichen Parteikosten gegenseitig wettgeschlagen seien; dieselbe habe sonach an die Gegenpartei 423 Fr. 80 Cts. zu vergüten.

3. und 4. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung sind die Klägerin und die Beklagte durch ihre Anwälte vertreten; die Litisdennunziaten der Parteien sind nicht erschienen. Bevor den Parteien das Wort ertheilt wird, eröffnet der Präsident des Gerichtes, daß vom Vicepräsidenten, Bundesrichter Kopp, angezeigt worden sei: die beklagte Spar- und Leihkasse des Kantons Luzern sei ein vom Staate Luzern gegründetes, dotirtes und garantirtes Institut, dessen Gewerbebetrieb in Gewinn und Verlust auf Rechnung des Staates gehe und dessen Verwaltung von den Staatsbehörden bestellt und kontrollirt werde; es sei daher zu entscheiden, ob er (Vicepräsident Kopp) nicht, wie er seinerseits annehme, gemäß Art. 16 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege den Ausstand zu nehmen habe.

Nach gewalteter Diskussion hat das Bundesgericht,  
in Erwägung:

Daß die Entscheidung davon abhängt, ob die Spar- und Leihkasse des Kantons Luzern bloß eine Abtheilung des luzernischen Fiskus, oder aber eine mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattete Anstalt ist;

Daß nun die Spar- und Leihkasse im Verkehr zweifellos als

selbständiges Rechtssubjekt auftritt und anerkannt wird, in eigenem Namen Rechte erwirbt und Verbindlichkeiten eingeht und somit eigenes, vom staatlichen Fiskalvermögen ausgeschiedenes Vermögen besitzt;

Daß sie demnach, weil mit selbständiger Rechts- resp. Vermögensfähigkeit begabt, als eine besondere, vom Fiskus verschiedene juristische Person erscheint;

Daß, wie das Bundesgericht schon in wiederholten Entscheidungen ausgeführt hat, derartige Anstalten mit selbständiger Vermögensfähigkeit nicht um deswillen als bloße stationes fisci bezeichnet werden dürfen, weil sie vom Staate begründet und dotirt worden sind, auf Rechnung des Staates betrieben werden und als öffentliche Institute unter der Aufsicht der Staatsbehörden stehen (vergleiche Entscheidungen in Sachen Romont gegen Freiburg betr. kantonale Schuldentilgungskasse, Amtliche Sammlung IV, S. 290; in Sachen A. Müller gegen Kanton Uri betr. ernerische Kantonalersparniskasse, Amtliche Sammlung V, S. 606; in Sachen Masse Gredig gegen graubündnerische Kantonalbank, Amtliche Sammlung VI, S. 56; in Sachen Züblin und Högger und Consorten gegen st. gallische Kantonalbank, ib. S. 228);

beschlossen:

Der Ausstand wird nicht bewilligt.

Hierauf ertheilt der Präsident den Anwälten der Parteien das Wort, indem er sie anweist, zunächst bloß die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes zu erörtern.

Der Vertreter der Beklagten beantragt in dieser Richtung: in erster Linie, das Bundesgericht wolle auf die Ausstandsfrage in dem Sinne zurückkommen, daß es erkläre, es handle sich um einen Streit zwischen einem Kanton und einem Privaten; in zweiter Linie, dasselbe wolle sich, auch abgesehen hievon, in allen Theilen kompetent erklären unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Vertreter der Klägerin: das Bundesgericht wolle sich als inkompetent erklären unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatächlicher Beziehung ist aus den Akten Folgendes hervorzuheben: Die Klägerin wurde im Jahre 1874 durch ihre

Brüder Anton, Leonz, Josef und Johann Gut für ihren Antheil an den väterlichen Liegenschaften ausgekauft; als Austauschpreis sollte sie u. A. die in Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheils näher bezeichnete, von den Brüdern Gut zu errichtende Gült über 3000 Franken erhalten. Diese (erst am 6. Mai 1879 richterlich ausgefertigte) Gült wurde nun aber von der Gemeinderathskanzlei von Ufhusen nicht der Klägerin, sondern ihrem Bruder Leonz Gut herausgegeben und von diesem im Jahre 1879 bei der Spar- und Leihkasse des Kantons Luzern als Faustpfand für ein ihm bewilligtes Darlehen von 2500 Fr. (mit Zinsanfang auf 18. Juni 1879) hinterlegt. Gegenüber der auf unbeschwerte Herausgabe der Gült gerichteten Vindikationsklage der Klägerin machte die Spar- und Leihkasse in erster Linie geltend: die Klägerin sei niemals Eigenthümerin der vindizirten Gült geworden, da sie nie Besitz an derselben erworben habe; es sei daher die Klage abzuweisen. In zweiter Linie führte sie aus: sie (die beklagte Spar- und Leihkasse) müsse jedenfalls, als gutgläubige Besizerin, bei ihrem Pfandrechte sowohl nach dem eidgenössischen Obligationenrechte als eventuell nach dem früher geltenden kantonalen Rechte geschützt werden; sie habe daher unter allen Umständen die Gült nur gegen Bezahlung der Forderung von 2500 Fr. nebst Zins vom 18. Juni 1881 an herauszugeben. Die Vorinstanz hat entschieden, es sei in allen Richtungen kantonales und nicht eidgenössisches Recht anwendbar und nach kantonalem Rechte sei das Begehren um unbeschwerte Herausgabe der Gült begründet, da die Klägerin den Nachweis des Eigenthümererwerbes erbracht habe und es sich nicht um anvertrautes Gut handle, so daß die Beklagte kein gültiges Pfandrecht an der ihr hinterlegten Gült erworben habe.

2. Die Frage, ob der Kanton Luzern als Prozeßpartei zu betrachten sei, ist durch den heutigen Beschluß des Bundesgerichtes definitiv erledigt; dieselbe ist übrigens für die Kompetenz des Bundesgerichtes durchaus unerheblich. Denn auch wenn der Kanton Luzern Prozeßpartei wäre, so ist doch die Kompetenz des Bundesgerichtes nur dann begründet, wenn die Voraussetzungen des Art. 29 des Bundesgesetzes über die Dr-

ganisation der Bundesrechtspflege vorliegen, insbesondere also, wenn die Sache nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen ist. Art. 27 Biff. 4 des citirten Bundesgesetzes, welcher gestattet, Civilstreitigkeiten, in denen ein Kanton Partei ist, direkt an das Bundesgericht zu bringen, fällt in vorliegendem Falle durchaus außer Betracht, da es sich nicht um einen, nach dieser Gesetzesbestimmung direkt beim Bundesgerichte an Stelle der kantonalen Gerichte anhängig gemachten, Prozeß handelt, sondern um eine gemäß Art. 29 und 30 leg. cit. an das Bundesgericht als Oberinstanz in bundesrechtlichen Sachen gerichtete Beschwerde.

3. Muß sich sonach fragen, ob die Beschwerde nach kantonalem oder nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen sei, so ist zu bemerken: Der Eigenthümererwerb der Klägerin an der streitigen Gült ist unzweifelhaft ausschließlich nach kantonalem Rechte zu beurtheilen, da die Erwerbsthatsachen unter der Herrschaft des kantonalen Rechtes sich ereignet haben. Ebenso ist die Frage, ob die Beklagte durch die Verpfändung seitens des Nichteigenthümers L. Gut ein gültiges Pfandrecht erworben habe, nach dem zur Zeit der Verpfändung geltenden kantonalen und nicht nach eidgenössischem Rechte zu entscheiden. Allerdings richten sich gemäß Art. 884 D.-R. die Wirkungen des Mobilarpfandrechtes, auch wenn dasselbe früher begründet worden ist, vom 1. Januar 1883 an nach den Bestimmungen des eidgenössischen Rechtes. Allein diese Vorschrift trifft hier ganz und gar nicht zu; dieselbe bezieht sich ja ihrem klaren Wortlaute nach nur auf die Wirkungen von (nach dem hiesür maßgebenden Gesetze gültig begründeten) Pfandrechten, nicht auf die Gültigkeit des Pfandrechteserwerbes; letzterer ist, gemäß dem allgemeinen Grundsatz des Art. 882 Abs. 1 D.-R. nach dem zur Zeit des Erwerbes geltenden Rechte zu beurtheilen. Demnach ist aber auf die Beschwerde wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes überhaupt nicht einzutreten. Wenn nämlich der Anwalt der Beklagten im heutigen Vortrage die Kompetenz des Bundesgerichtes auch noch darauf hat begründen wollen, daß die Geltendmachung eines Pfandrechtes von selbst diejenige eines Retentionsrechtes in sich begreife, und daß aus diesem Grunde gemäß Art. 887 D.-R. eidgenössisches Recht anwendbar sei, so ist dies nicht richtig;

(konventionelles) Mobiliarpfandrecht und Retentionsrecht sind, wie das Bundesgericht schon in seinem Urtheile in Sachen Gruner-Haller u. Cie. gegen Berner Handelsbank vom 18. Oktober 1884 ausgeführt hat, ihrem Thatbestande und ihren Wirkungen nach verschiedene Rechte und die Geltendmachung eines Pfandrechtes involvirt daher keineswegs diejenige eines Retentionsrechtes. Da die Beklagte vor den kantonalen Instanzen ein Retentionsrecht gar nicht in Anspruch genommen hat, so ist dies selbstverständlich in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr statthaft und Art. 887 D.-R. kommt somit gar nicht zur Anwendung. Ebenso wenig ist es richtig, daß (wie der beklagte Anwalt endlich noch behauptet hat) durch die vom eidgenössischen Obligationenrecht zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers aufgestellten Beschränkungen der vindikation beweglicher Sachen der Inhalt des Mobiliareigenthums geändert worden sei und daß daher die betreffenden Gesetzesbestimmungen ohne Weiteres in allen Fällen zur Anwendung kommen müssen. Der Grundsatz des Obligationenrechtes, daß der gutgläubige Erwerber an beweglichen (nicht gestohlenen oder verlorenen) Sachen Eigenthums- bezw. Pfandrecht auch dann erwerbe, wenn der Veräußerer bezw. Verpfänder nicht Eigenthümer war, statuirt vielmehr einen Erwerbsgrund des Eigenthums- resp. Pfandrechtes an beweglichen Sachen und findet daher nur auf solche Erwerbshandlungen Anwendung, welche unter seiner Herrschaft stattfanden. Der in Folge dieses Grundsatzes eintretende entsprechende Rechtsverlust des frühern Eigenthümers ist lediglich eine Folge des Rechtsverlustes des gutgläubigen Besitzers und greift somit nur dann Platz, wenn letzterer nach dem hiefür maßgebenden Gesetze wirklich stattgefunden hat.

4. Ist somit das Bundesgericht deshalb nicht kompetent, weil die Sache nicht nach eidgenössischen Gesetzen zu beurtheilen ist, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob, was die Klägerin ebenfalls bestritten hat, der gesetzliche Streitwerth gegeben sei. Uebrigens wäre diese Frage, da vor der zweiten kantonalen Instanz auch das Eigenthum an der verpfändeten, über 3000 Fr. lautenden Gült bestritten war, wohl richtiger zu bejahen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat daher in allen Theilen bei dem Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 11. Oktober 1884 sein Bewenden.

14. Urtheil vom 13. Februar 1885 in Sachen Ringger gegen Ringger und Konsorten.

A. Durch Entscheidung vom 22. November 1884 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Beschwerde ist unbegründet, demnach das recurrierte Erkenntniß bestätigt.

2. Die zweitinstanzliche Staatsgebühr wird auf 40 Fr. festgesetzt. Die übrigen Kosten betragen: 19 Fr. 50 Cts. Schreibgebühr, 4 Fr. 20 Cts. Stempel, 35 Cts. Porto, 15 Fr. 35 Cts. Expertengebühren.

3. Die Kosten sind dem Ansprecher auferlegt.

4. Derselbe hat die Einsprecher Frau Ringger und Hartung mit je 15 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff der Ansprecher J. Ringger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt derselbe, es sei die von ihm im Konkurse des G. Ringger angemeldete Wechselforderung von 8000 Fr. sammt Verzugszins zu 6 % seit 15. April 1884 nebst dem hiefür geltend gemachten Pfandrechte an den im Pfandschein Nr. 200 vom 21. April 1884 mit Nachpfändungen vom 3. und 6. Mai 1884 bezeichneten Gegenständen in vollem Umfange gutzuheissen unter Kostenfolge, eventuell biete er Beweis dafür an, daß die Akzeptation des streitigen Wechsels am 15. März und nicht erst am 15. April 1884 stattgefunden habe und daß am 15. März noch keine Spuren einer Geistesstörung bei dem Akzeptanten bemerkbar gewesen seien. Er verliert hiefür eine